

## 1. Vorbemerkung

Die Schweinemast Wotenitz GmbH vertreten, durch Herrn Jens Lei, plant auf der Flur 1, Flurstücke 187 und 189, der Gemarkung Wotenitz (sh. Übersichtskarte – Karte 1) die Errichtung einer Schweinemastanlage mit insgesamt 4.996 Tierplätzen, einem Servicegebäude sowie einem Güllebehälter.

Das Vorhaben wird gemäß § 4 des BImSchG<sup>1)</sup> beantragt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend Pkt. 7.1 g) Spalte 1 der 4. BImSchV<sup>2)</sup>.

In Anbetracht der geplanten Tierplatzzahlen ist auf der Grundlage des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben insofern erforderlich, da maßgebende Größenwerte überschritten werden. Entsprechend des § 3b - UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben - des UVPG<sup>3)</sup> besteht für das Vorhaben, das der Anlage 1 des UVPG - Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben - Nr. 7.7.1 zugeordnet wird, die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von:

- die Errichtung zweier Stallgebäude mit jeweils 2.448 Tierplätzen,
- die Errichtung eines Servicegebäudes mit Sozialbereich, Futteraufbereitung und Kranken-, Reste- und Auslieferungsabteil (100 Tierplätze),
- die Montage der den Haltungsanforderungen entsprechenden Stallausrüstungen,
- die Installation einer Lüftungsanlage gemäß den Anforderungen an den Stand der Technik unter Sicherung einer Lüfrate gem. der Anforderungen der DIN 18910,
- die Errichtung einer abflusslosen Grube zur Aufbewahrung des Abwassers aus dem Sozialbereich,
- die Errichtung eines Güllebehälters mit einer Kapazität von 5.214 m<sup>3</sup>,
- die Errichtung eines Flüssiggastanks (2,9 t).

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in nahe gelegenen Biotopstrukturen sowie in der nächsten Wohnbebauung sind spezielle technische Maßnahmen der Abluftführung vorgesehen.

Der Träger des Vorhabens hat die zuständige Behörde, das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin als federführende Behörde, über das geplante Vorhaben unterrichtet. Auf die Durchführung eines Scopingtermins wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin verzichtet. Die Träger öffentlicher Belange wurden auf der Grundlage der als Tischvorlage erarbeiteten Unterlagen vom 14.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten, um Inhalt, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen abzustimmen.

<sup>1)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728)

<sup>2)</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

<sup>3)</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Die Unterrichtung über die voraussichtlich nach § 5 UVPG beizubringenden Unterlagen erfolgte mit Schreiben des StALU Schwerin vom 22.05.2009.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist der umfassende Beitrag des Vorhabensträgers zur Bereitstellung der entscheidungserheblichen Informationen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig sind. Betrachtet werden dabei die Gesamtanlagen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den o.g. Schutzgütern.

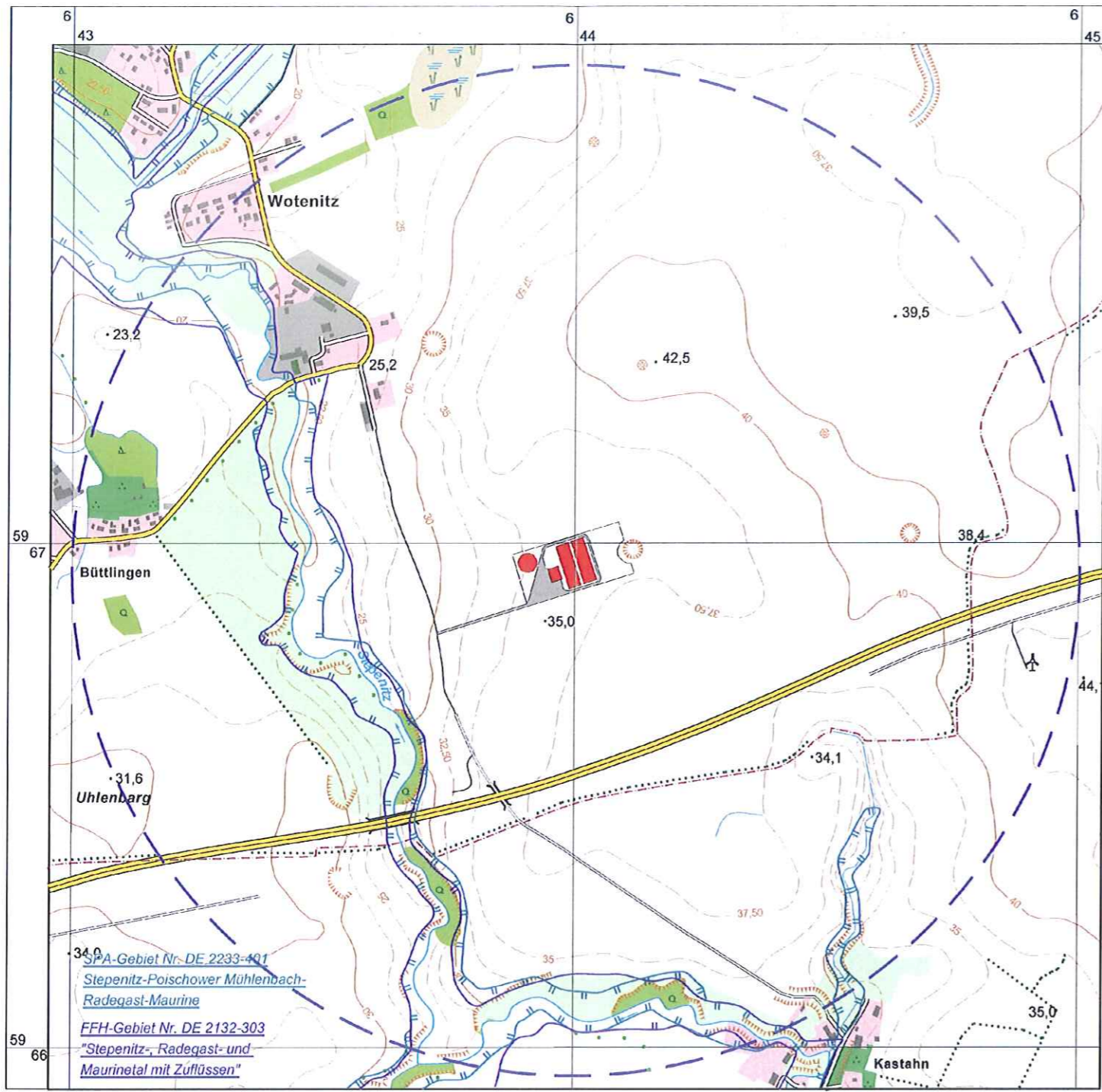
Eine faktorenübergreifende Sichtweite soll vermeiden, dass Umweltbelastungen von einem Medium auf ein anderes verlagert werden. Es ist somit eine Gesamtbetrachtung der Umweltbewertungen beim Abwägungsprozess vorzunehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird dann sinnvoll, wenn damit konsequent der Schritt vom nachträglichen zum vorsorgenden Umweltschutz verbunden ist, d.h. wenn durch die frühzeitige Ermittlung/Abschätzung sowie Kenntnis von voraussichtlichen Umweltbelastungen und -schäden durch ein Vorhaben auf dieses noch modifizierend eingewirkt werden kann.

Dementsprechend stellt vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie auf die vorhabensspezifischen Auswirkungen der geplanten Anlage ab, die im besonderen aus dem angestrebten Tierbesatz und dem daraus resultierenden Immissionsverhalten unter Berücksichtigung minimierender Maßnahmen abzuleiten sind.

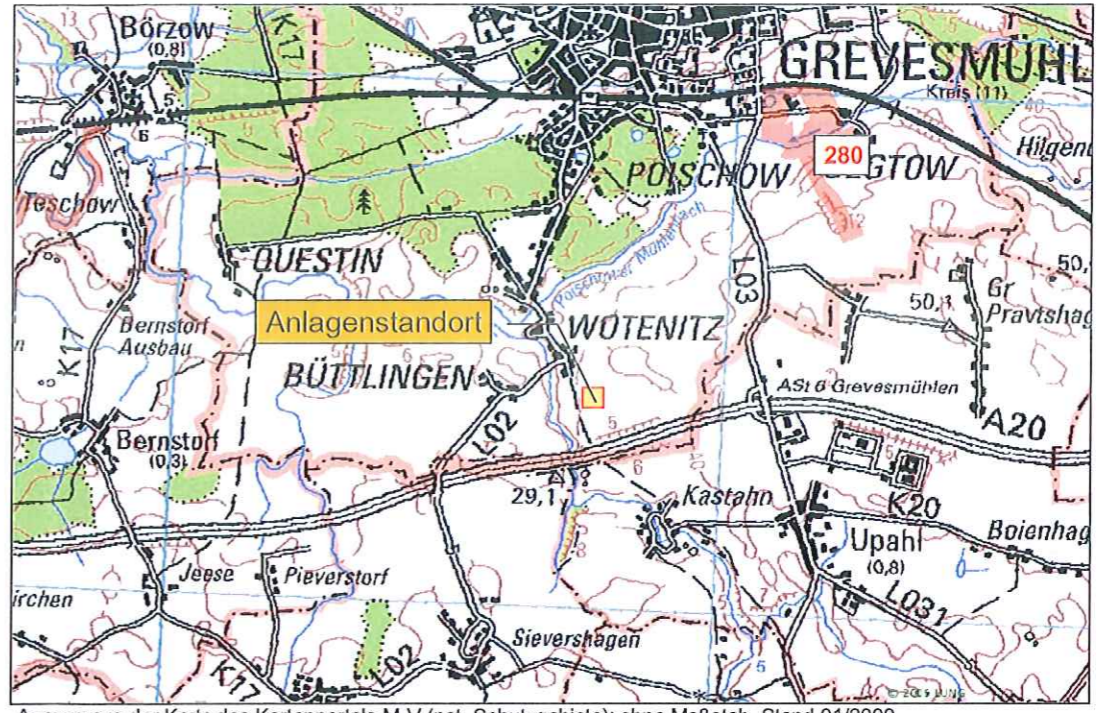
Nachfolgend enthalten:

- Karte 1 – Übersichtskarte (M 1 : 10.000)




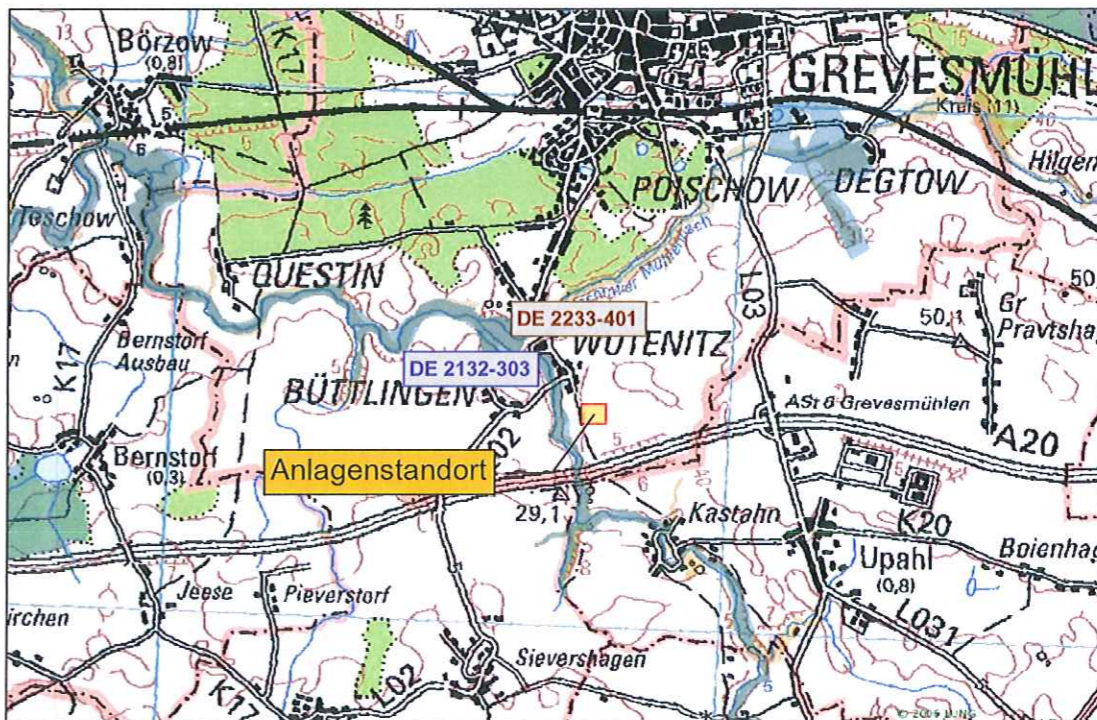
Auszug und Montage aus den Blättern: N-32-83-A-d-3, N-32-83-A-d-4  
N-32-83-C-b-1, N-32-83-C-b-2

-  Anlagenstandort (Schweinemastanlage)
-  Untersuchungsraum (nach TA Luft) (R = 1.000 m)



Auszug aus der Karte des Kartenportals M-V (nat. Schutzgebiete); ohne Maßstab, Stand 01/2009

-  Nächstgelegene Naturschutzgebiete
- Nr. 280 Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow (ca. 2,6 km entfernt)



Auszug aus der Karte des Kartenportals M-V (internat. Schutzgebiete); ohne Maßstab, Stand 01/2008

-  Nächstgelegene FFH- und EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (ca. 320 m entfernt)
-  SPA-Gebiete
- DE 2233-401 Stepenitz- Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine (ca. 320 m entfernt)